



Ev.-Luth. Kindertagesstätte  
**An der Obstwiese**

Möhlenstedt 9  
22952 Lütjensee

04154-70162  
Fax 04154-791249

kindertagesstaette@tymmo.de

## **Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee**

**vom 18. Juni 2024**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 26. Mai 2023 (KABl. A Nr. 50 S. 106, 109), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2024 (GVOBl. Sch.-H. S. 178), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und § 11 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjensee in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lütjensee vom 16.05.2024 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht

- §1 Allgemeines
- §2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- §3 Höhe der Gebühren
- §4 Ermäßigung der Gebühren und Geschwisterermäßigung
- §5 Ende der Gebührenpflicht
- §6 Gebührenschuldner
- §7 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten (auch elektronisch) und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Erziehungsberechtigten.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte kurzfristig im Sinne des § 4 Abs. 3 Kindertagesstättensatzung oder in den Ferien geschlossen ist.
- (4) Die Gebühren und die Kosten für die Mittagverpflegung gemäß § 3 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung werden im Regelfall von der Trägerin oder einer von ihr beauftragten Stelle im Wege des Sepa Lastschriftverfahrens zum 5. eines Monats eingezogen. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens vorgenommen werden.
- (5) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

### § 3

#### Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird gemäß § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr nach Maßgabe des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Der monatliche Teilbeitrag beträgt:

<u>Zeit:</u>	<u>Betreuungsangebot:</u>	<u>Beitrag in Euro:</u>
07.00 Uhr - 8.00 Uhr	Frühgruppe	28,30
8.00 Uhr - 14.00 Uhr	Elementargruppe 1	169,80
8.00 Uhr - 14.00 Uhr	Naturgruppe	169,80
8.00 Uhr - 16.00 Uhr	Elementargruppe 2	226,40

(3) Bei verspäteter Abholung des Kindes, nach der gebuchten Betreuungszeit, werden innerhalb der ersten 15 Minuten 5,00 Euro, danach ein Gesamtbetrag von 22,- Euro fällig.

(4) Gebühren für die Verpflegung müssen neben der monatlichen Betreuungsgebühr aufgebracht werden. Die Höhe der Gebühren wird von der Trägerin festgesetzt und in der Kindertagesstätte ausgehängt. Die Verpflegungsgebühr beträgt 95,- Euro monatlich.

### § 4

#### Ermäßigung der Gebühren und Geschwisterermäßigung

(1) Auf Antrag wird eine Verringerung der Benutzungsgebühren gewährt. Der Kreis Stormarn übernimmt Ausgleichszahlungen im Rahmen der Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Anträge sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei der örtlich zuständigen Stelle zu stellen. Zuständig für die Gewährung von Sozial- und Geschwisterermäßigung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das ist der Kreis Stormarn.

(3) Für die Ermäßigung oder die Übernahme der Gebühren gilt § 7 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ermäßigungen im Sinne von § 4 der Satzung sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben unaufgefordert der zuständigen Stelle Änderungen der Einkommens- und Lebensverhältnisse zur Neufestsetzung mitzuteilen.

(5) Der Einstufungsbescheid für die Sozialstaffel / Geschwisterermäßigung ist der Kindertagesstätte vorzulegen.

(6) Wird nach Ende einer Einstufung der Einrichtung kein Bescheid über eine erneute bzw. weitere Einstufung vorgelegt, gilt ab dem auf die Beendigung der Einstufung folgenden Monat für die Höhe

der Gebühren der Regelbetrag der gewählten Betreuungsart nach § 3 dieser Satzung. Der Gebührenschuldner ist ohne gesonderte Festsetzung verpflichtet, diese Gebühr zu entrichten.

(7) Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Gebührenermäßigung ggf. ein Gebührenerlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter Angabe von Gründen möglich.

## **§ 5**

### **Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

(2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Lütjensee, 18.Juni 2024

gezeichnet

Siegel

gezeichnet

Vorsitzende des Kirchengemeinderates

weitere Mitglied des Kirchengemeinderates

Vorstehende Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.05.2024,

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 12.06.2024,

3. und auf der Internetseite der Kita <https://kita-lütjensee-an-der-obstwiese.de> dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 21.06.2024.